

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 20 / 2017
Erscheinungstag: 4. August 2017

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
hier: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte S. 240
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 242
3. Öffentliche Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung vom 01.08.2017 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz S. 245
4. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung S. 248

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

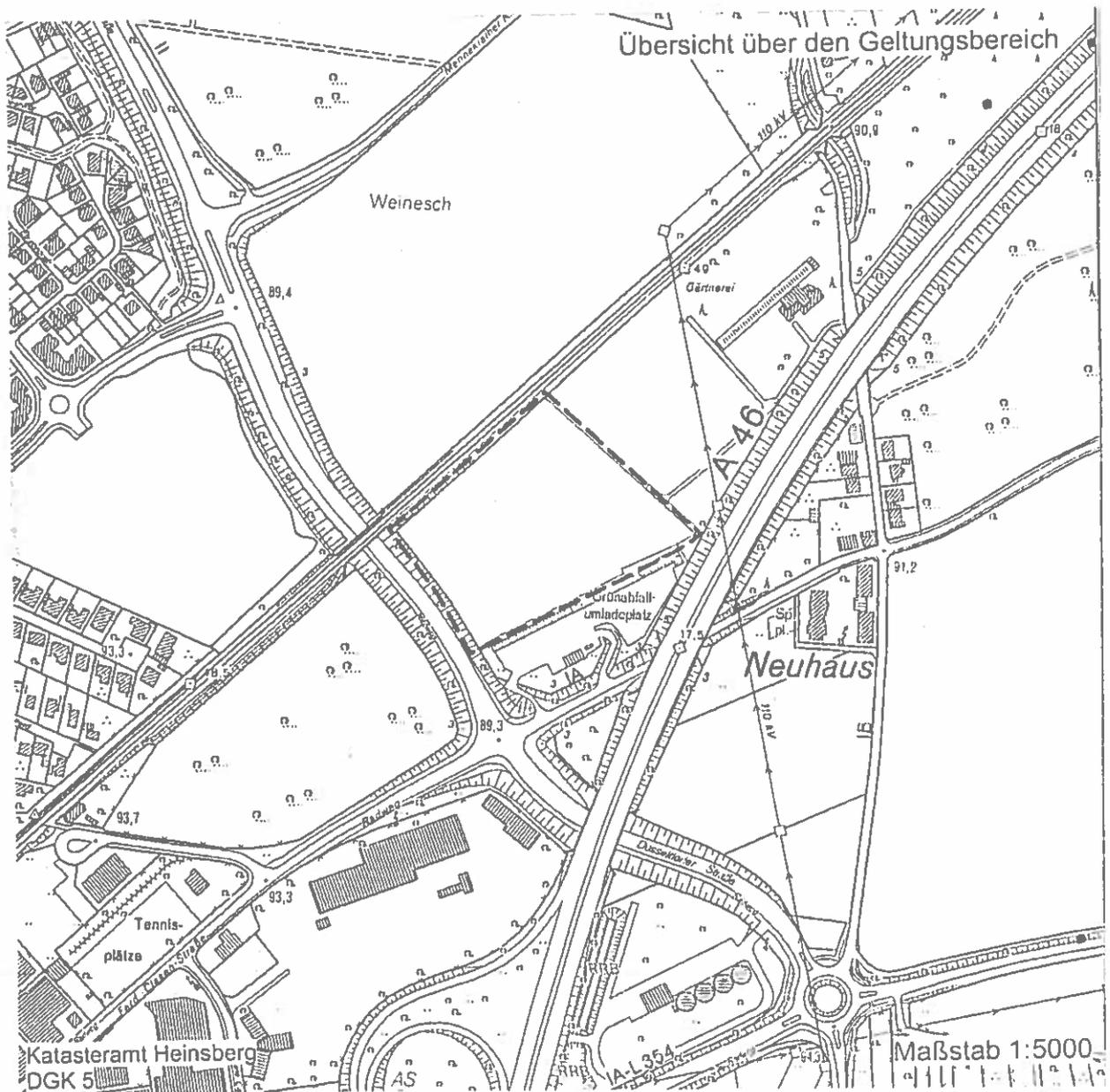
Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 03.05.2017 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage), Erkelenz-Mitte, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.07.2017, Az.: 35.2.11-49-44/17 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

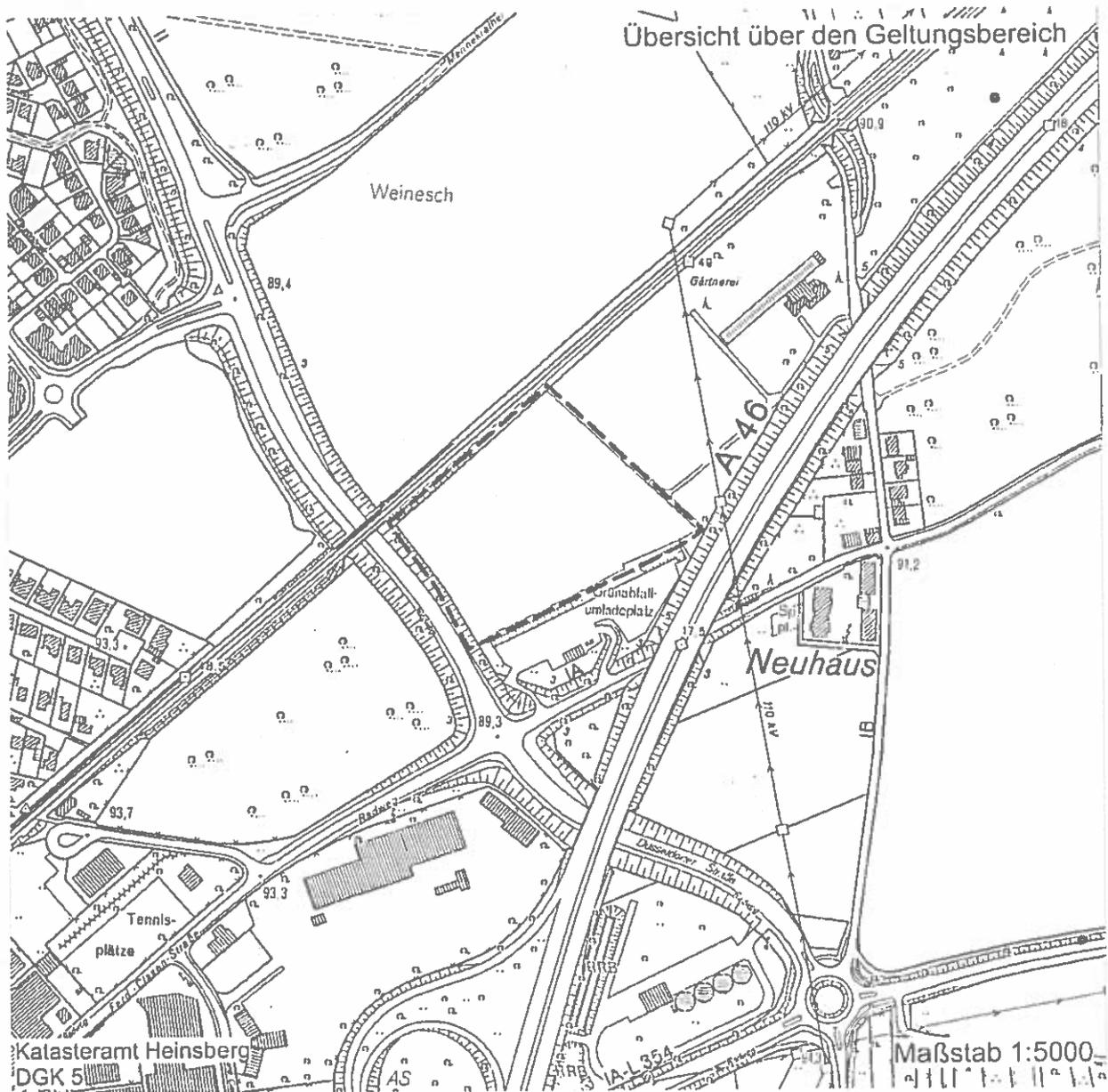
Erkelenz, den 04.08.2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“
Ortsteil: Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. IX/G „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage“, Erkelenz-Mitte, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04.08.2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Änderungssatzung

vom 01.08.2017 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 7 der Satzung

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Eintrittspreise

Erwachsene täglich:	3,50 €
Erwachsene 90 Min.:	2,50 €
Erwachsene ermäßigt:	2,50 €

(gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60 % und mehr)

Eine Begleitperson eines Behinderten mit Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „H“ oder dem Merkmal „B“ erhält freien Eintritt.

Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres,
Schüler und Studenten: 1,50 €

10er Karte
Erwachsene: 30,00 €

10er Karte Erwachsene 90 Min.:	20,00 €
10er Karte Erwachsene ermäßigt: (gilt nur für Inhaber der Ehrenamtskarte der Stadt Erkelenz sowie für Behinderte mit einem GdB von 60 % und mehr)	20,00 €
10er Karte Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, Schüler und Studenten:	12,00 €

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erkelenz, 01.08.2017

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Sport- und Familienbad der Stadt Erkelenz wird hiermit öffentlich gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, 01.08.2017

In Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 27 Änderungsgesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934), werden die folgenden Straßen, Wege und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

2. Name und Lage

1	Atelierstraße	Gemarkung Erkelenz, Flur 68, Flurstück 132
2	Nachtigallenweg	Gemarkung Kückhoven, Flur 13, Flurstück 29
3	Pescher Kamp	Gemarkung Kückhoven, Flur 8, Flurstücke 57 (tlw.), 195
4	Spartastraße	Gemarkung Gerderath, Flur 13, Flurstück 1396
5	Stülpend	Gemarkung Kückhoven, Flur 16, Flurstück 180; Flur 1, Flurstück 309
6+7	Thingstraße	Gemarkung Kückhoven, Flur 1, Flurstücke 90, 174, 188-192, 197, 297, 300-304, 306, 314-321, 328-331
8	Zum Lerchenfeld	Gemarkung Kückhoven, Flur 1, Flurstücke 119-121, 133, 177, 219, 261-262, 266-269, 381
9	Zur Malter	Gemarkung Kückhoven, Flur 15, Flurstücke 188-190

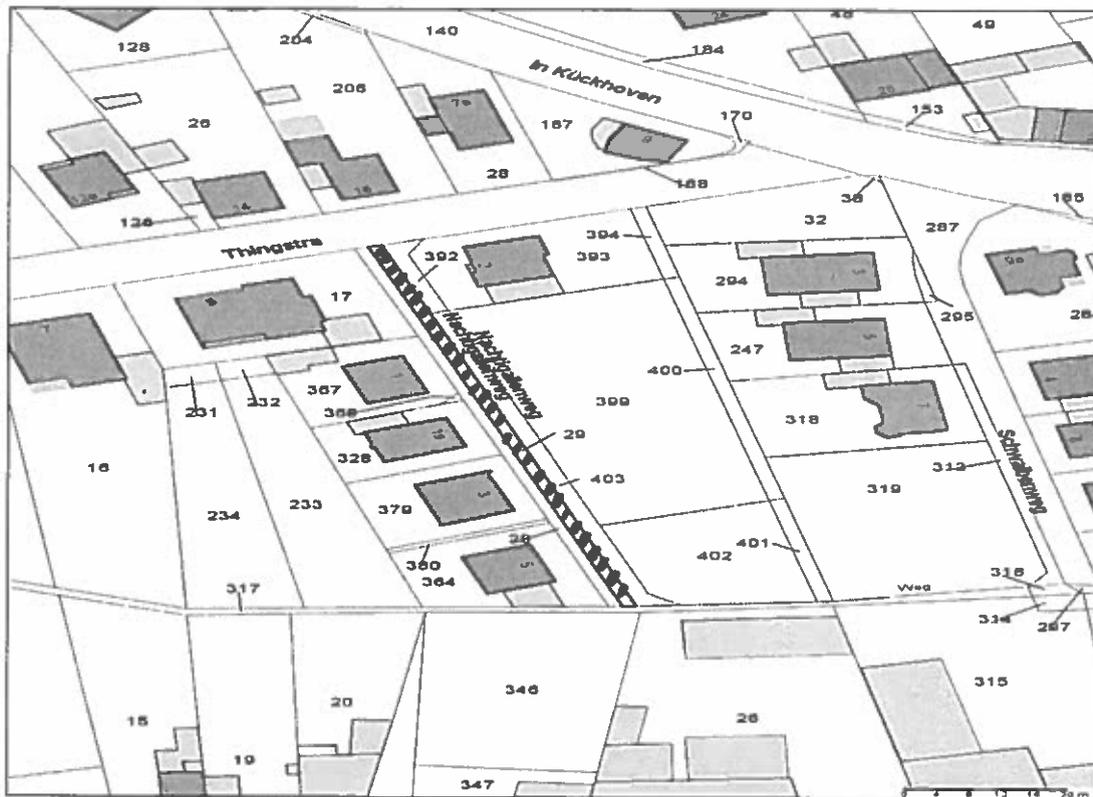
Die Lage der Straßen ergibt sich aus den nachfolgenden Kartenausschnitten.

Karten, aus denen die gewidmete Fläche ersichtlich ist, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

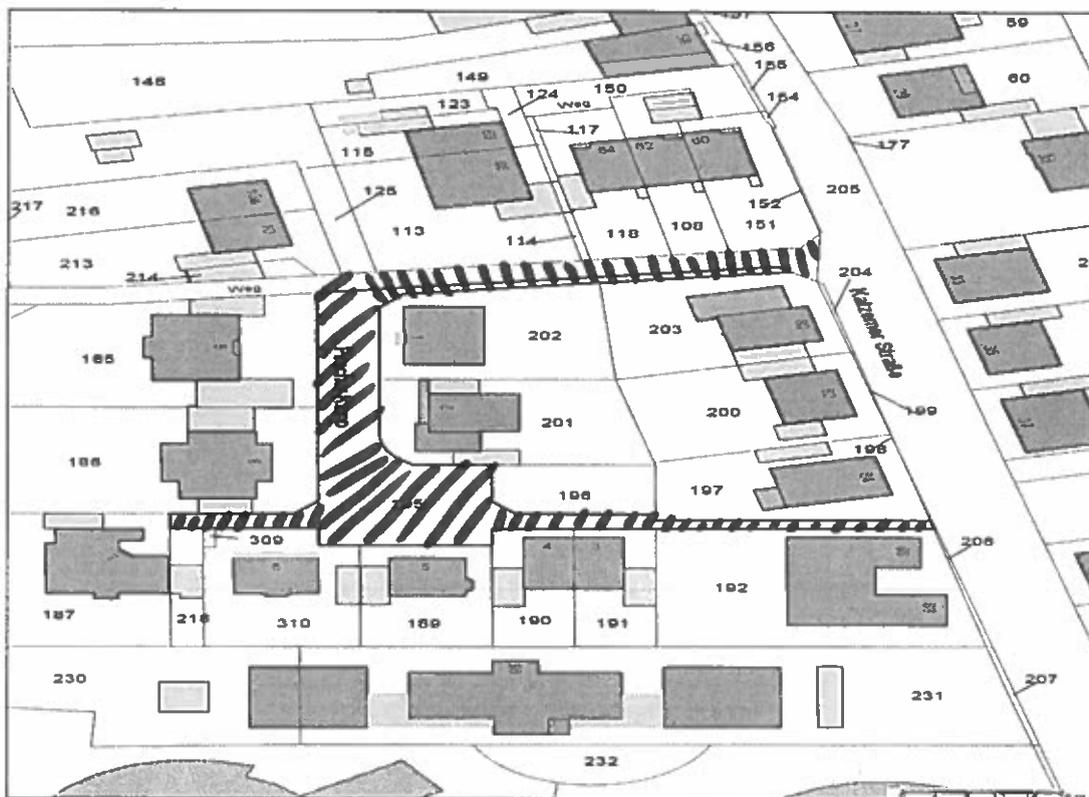
3. Wirksamwerden

Die Widmungsverfügung gilt gemäß §§ 43 Abs. 1 S. 1, 41 Abs. 3, 4 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW am Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz als bekanntgegeben und wird in diesem Zeitpunkt wirksam.

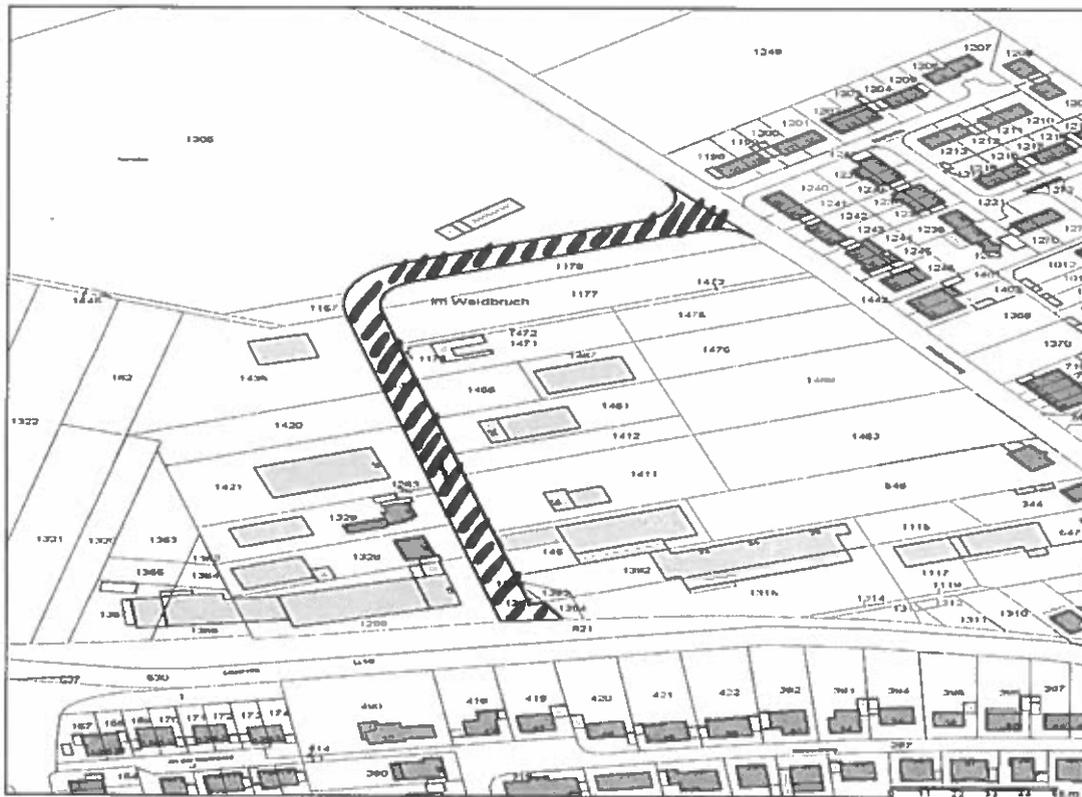
2. Nachtigallenweg



3. Pescher Kamp



4. Spartastraße



5. Stülpend



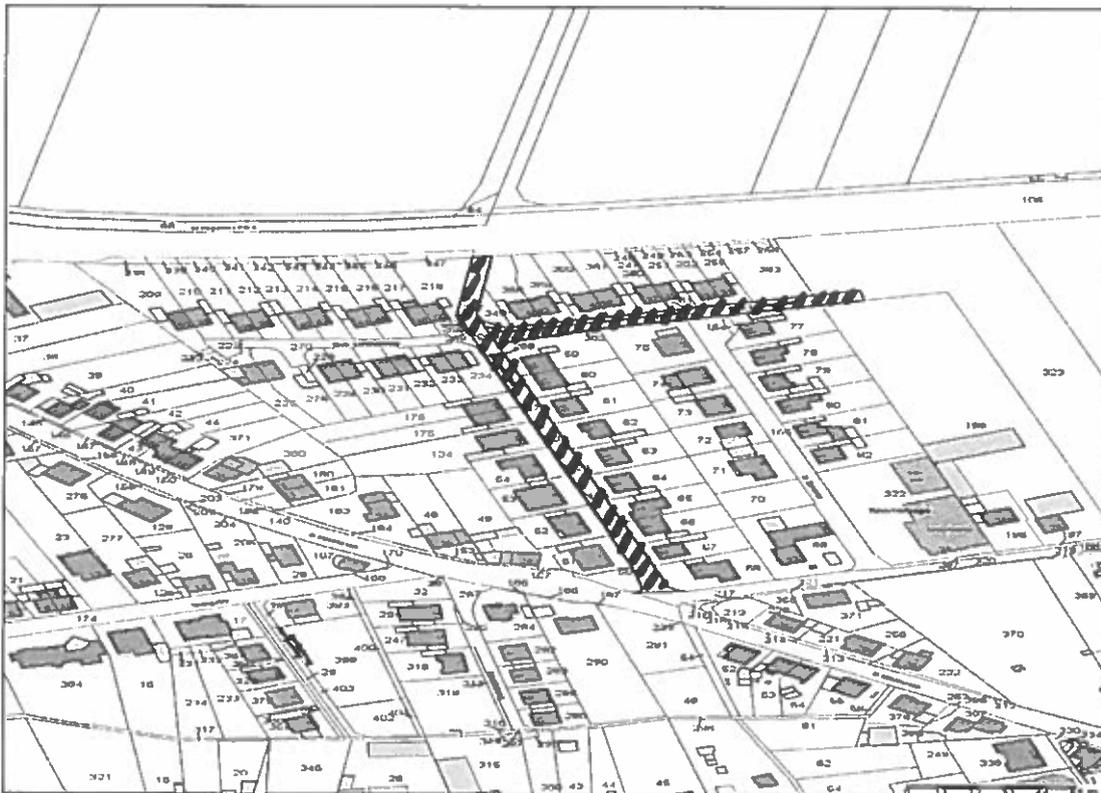
6. Thingstraße I



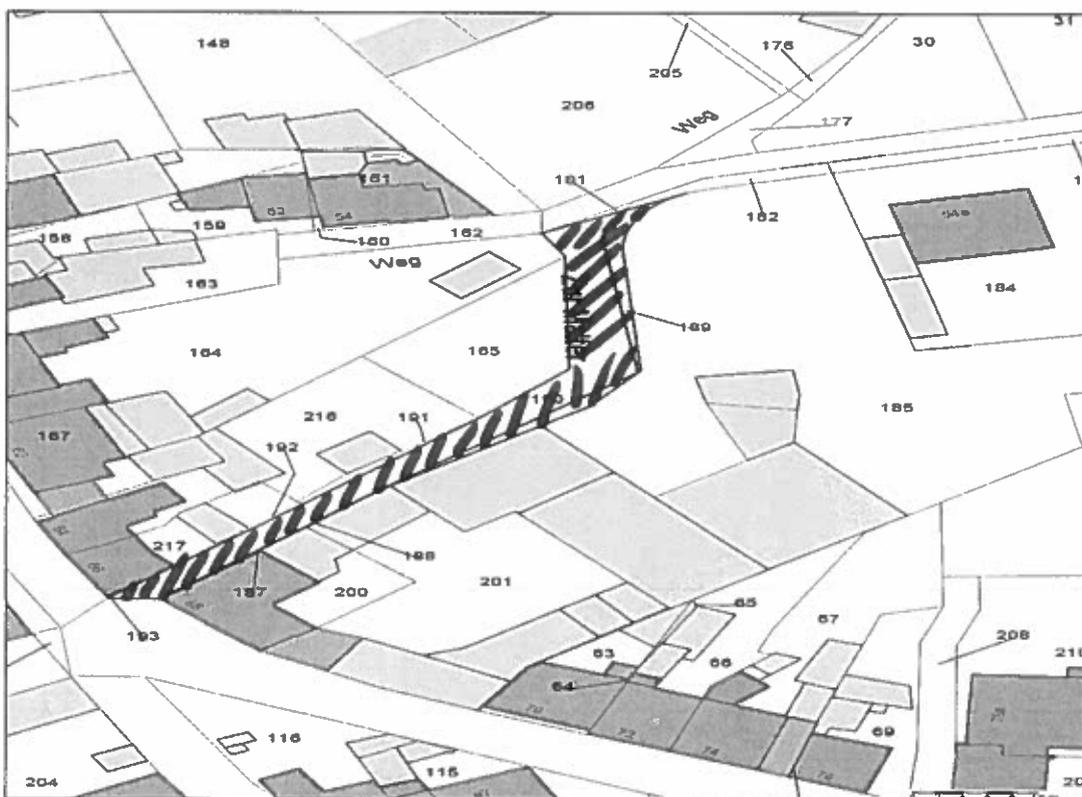
7. Thingstraße II



8. Zum Lerchenfeld



9. Zur Malter



Erkelenz, den 02.08.2017

Peter Jansen
Bürgermeister

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Gotzen', written over the printed name of the representative.

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter